

HANDBUCH STAATLICHE BEIHILFE UND DE-MINIMIS-BEIHILFEN

Möglichkeiten der Identifizierung der
Beihilferelevanz bei Interreg-Projekten
und die Regeln für die Gewährung von
Förderung

Dezember 2023.



Rzeczpospolita
Polska

Unia Europejska
Fundusz Spójności



Von der Europäischen Union aus dem Kohäsionsfonds kofinanziertes Dokument

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	5
TEIL I. Was ist staatliche Beihilfe?	6
1.1. Für wen gelten die Vorschriften für staatliche Beihilfen?.....	6
Unternehmen	7
Wirtschaftliche Tätigkeit	8
1.2. Begründung für staatliche Beihilfen	11
Definition der staatlichen Beihilfen	11
Öffentliche Mittel.....	11
Wirtschaftlicher Vorteil.....	13
Selektivität.....	14
Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel	15
1.3. Direkte Beihilfe und indirekte Beihilfe	17
TEIL II. Möglichkeiten des Ausschlusses staatlicher Beihilfen für ein Projekt	21
TEIL III. <i>De-minimis</i> -Beihilfen.....	25
3.1 Anwendungsbereich der <i>De-minimis</i> -Beihilfe	25
3.2 Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen von <i>De-minimis</i> -Beihilfen	27
3.3 <i>De-minimis</i> -Beihilfemaxstbetrag	27
3.4 Unternehmen.....	29
3.5 Kumulierung der <i>De-minimis</i> -Beihilfen	30
3.6 Pflichten des Empfängers der <i>De-minimis</i> -Beihilfe.....	31
3.7 Pflichten des Anbieters von <i>De-minimis</i> -Beihilfen.....	32
TEIL IV. Staatliche Beihilfen im Rahmen des Programms Interreg	35
4.1 Unterstützung auf der Grundlage von Artikel 20 AGVO.....	35

Umfang der Anwendung	35
Förderfähige Kosten	36
Beihilfeintensität	36
4.2 Beihilfen gemäß Artikel 20a AGVO	36
Umfang der Anwendung	37
Förderfähige Kosten	37
Beihilfeintensität	37
4.3 Beihilfen für die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes	37
Umfang der Anwendung	38
Förderfähige Kosten	39
Beihilfeintensität	40
4.4 Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen.....	42
Umfang der Anwendung	42
Anreizeffekt	43
Förderfähige Kosten	43
Beihilfeintensität	44
Zusätzliche Bedingungen.....	45
4.5 Investitionsbeihilfen für die lokale Infrastruktur	46
Umfang der Anwendung	46
Anreizeffekt	46
Förderfähige Kosten	47
Beihilfeintensität	47
Zusätzliche Bedingungen.....	47
4.6 Kumulierung der staatlichen Beihilfen	47

4.7 Überwachung der staatlichen Beihilfen	49
4.8 Pflichten des Empfängers der öffentlichen Beihilfen	49
4.9 Pflichten des öffentlichen Beihilfegebers	50
4.10. Unregelmäßigkeiten bei staatlichen Beihilfen.....	52
Rechtswidrige Beihilfe.....	52
Missbräuchliche Verwendung der Beihilfen	53

Einführung

Staatliche Beihilfen können den fairen und wirksamen Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsbeteiligten in den Mitgliedstaaten verfälschen und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften beeinträchtigen. [Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(im Folgenden: AEUV\)](#) hat Bestimmungen eingeführt, die der Europäischen Kommission die Befugnis verleihen, die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen zu prüfen und diese innerhalb der Europäischen Union zu überwachen. Ein Hauptziel dieser Bestimmungen ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum zu gewährleisten.

Die Komplexität des Themas staatlicher Beihilfen und der Bedarf an transparenten Informationen zu diesem Thema seitens der Beihilfegeber und der Antragsteller haben uns veranlasst, diese Studie zu erstellen. Ihr Ziel ist es:

- Vorstellung der Regeln für die Identifizierung der öffentlichen Beihilfen im Zusammenhang mit Interreg-Projekten,
- die Systematisierung des Wissens auf dem betreffenden Gebiet,
- Hervorhebung der praktischen Anwendung der Vorschriften für öffentliche oder *De-minimis*-Beihilfen bei Interreg-Projekten.

Das Programmhandbuch betrifft die Regeln für staatliche Beihilfen und *De-minimis*-Beihilfen in den folgenden Programmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg) 2021-2027:

- 1) Kooperationsprogramm Interreg Polen-Slowakei 2021-2027,
- 2) Kooperationsprogramm Interreg Polen-Sachsen 2021-2027,
- 3) Kooperationsprogramm Interreg Polen-Dänemark-Deutschland-Litauen-Schweden (Südbaltikum) 2021-2027,
- 4) Kooperationsprogramm Interreg NEXT Polen-Ukraine 2021-2027.

Das Handbuch behandelt die folgenden Themen:

- Identifizierung des Unternehmens/der wirtschaftlichen Tätigkeit im Projekt,
- die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen,

- direkte Beihilfen und indirekte Beihilfen,
- die Möglichkeit, Beihilfen von dem Projekt auszuschließen,
- Anwendung der *De-minimis-Beihilfen*,
- die Vorschriften für staatliche Beihilfen im Rahmen von Interreg-Programmen,
- Verantwortlichkeiten des Beihilfegebers und des Beihilfeempfängers.

TEIL I. Was ist staatliche Beihilfe?

Der Begriff der staatlichen Beihilfen ist ein objektiver Rechtsbegriff, der direkt im AEU-Vertrag definiert ist (Artikel 107 Absatz 1 AEUV):

alle von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen [...], soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

In diesem Kapitel werden verschiedene Elemente des Begriffs der staatlichen Beihilfen erläutert:

- Existenz des Unternehmens,
- die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen,
- das Vorhandensein der Beihilfen auf verschiedenen Ebenen (direkte Beihilfe und indirekte Beihilfe).

1.1. Für wen gelten die Vorschriften für staatliche Beihilfen?

Nach dem AEUV gelten die Vorschriften für staatliche Beihilfen nur, wenn der Empfänger der öffentlichen Förderung ein "Unternehmen" ist (das durch die öffentliche Förderung einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern erhält).

Was ist zu tun, um die Frage zu beantworten, ob die Vorschriften für staatliche Beihilfen auf das Projekt anwendbar sind?

In erster Linie muss die Frage beantwortet werden:

Entspreche ich als geförderte Einrichtung der EU-Definition eines Unternehmens?

Unternehmen

Als Unternehmen gilt eine Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Organisations- und Rechtsform oder ihren Finanzierungsquellen.

Dementsprechend **kann ein Unternehmen** und damit ein potenzieller Begünstigter öffentlicher Beihilfen **sein**:

- eine natürliche Person, die eine unternehmerische Tätigkeit ausübt,
- Handelsgesellschaft,
- Partnerschaft.

Die Definition des Unternehmers ist unabhängig davon erfüllt, ob das Unternehmen gewinnorientiert arbeitet oder nicht. Entscheidend ist, dass das Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Ein potenzielles Unternehmen kann also eine Einrichtung sein, die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit keinen Gewinn anstrebt oder einen Gewinn erzielt, sowie eine Stiftung oder ein Verein. Der gleiche Grundsatz gilt für eine Einrichtung, die formell Teil einer öffentlichen Verwaltung ist, wenn diese Einrichtung wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Begriff des "Unternehmens" im EU-Recht von den europäischen Gerichten weit ausgelegt wird. Daraus ergeben sich drei Grundprinzipien:

- Der Status als Einrichtung nach nationalem Recht ist nicht entscheidend,
- Die Anwendbarkeit der Vorschriften für staatliche Beihilfen hängt nicht davon ab, ob eine Einrichtung zur Erzielung von Gewinnen gegründet wurde,
- Die Einstufung einer Einheit als Unternehmen bezieht sich immer auf eine bestimmte Tätigkeit. Eine Einheit, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, sollte nur in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit als Unternehmen behandelt werden.

Der im weiteren Verlauf des Handbuchs verwendete Begriff "Unternehmen" bezieht sich daher auf die breite Definition, die sich aus der Rechtsprechung der europäischen Gerichte ergibt.

Wirtschaftliche Tätigkeit

Ein wesentliches Merkmal der Definition eines Unternehmens ist daher die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Nach der ständigen Rechtsprechung der Gemeinschaft wird dies als "Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt" definiert.

Beispiel 1

Eine Partnerschaft (bestehend aus einer lokalen Behörde, einer Kultureinrichtung und einem Verein) reicht einen Projektantrag über Revitalisierung ehemaliger Bergbaugebäude ein, die dann als Industriekulturzentrum für Besucher zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus sieht das Projekt die Nutzung der entstandenen Infrastruktur für die Veranstaltung von Symposien, Aufführungen, Konzerten und Ausstellungen vor.

Ein historisches Gebäude der Öffentlichkeit gegen eine Gebühr zugänglich zu machen und dort Ausstellungen, Konzerte, Aufführungen oder Symposien zu organisieren, kann als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden.

Ob es einen Markt für bestimmte Dienstleistungen gibt, kann davon abhängen, wie diese Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat organisiert sind. Dies kann von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich sein. Außerdem ändert sich die Definition der marktbestimmten Dienstleistungen im Laufe der Zeit. Was heute keine Markttätigkeit ist, kann in Zukunft eine werden und umgekehrt. Daher ist es nicht möglich, einen vollständigen Katalog der Tätigkeiten zu erstellen, bei denen man von einer wirtschaftlichen Tätigkeit sprechen kann.

Tätigkeiten, die normalerweise in die ausschließliche Zuständigkeit der öffentlichen Hand fallen und vom Staat durchgeführt werden, stellen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten dar. Eine Ausnahmeregelung liegt vor, wenn der betreffende Mitgliedstaat beschlossen hat, Marktmechanismen einzuführen. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem: die Tätigkeiten des Militärs und der Polizei, die Sicherheit und Kontrolle der Luftfahrt oder des Seeverkehrs, die Tätigkeiten der Behörden bei der Entwicklung und Sanierung/Revitalisierung öffentlichen Gebieten.

Beispiel 2

Eines der Elemente des Tourismusprojekts ist die Aufgabe der Gemeindeverwaltung, Radwege anzulegen und zu beschildern. Diese Wanderwege werden für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich und auf öffentlichem Grund ausgewiesen.

Diese Art der Maßnahmen ist keine wirtschaftliche Tätigkeit und unterliegt nicht den Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Die Europäische Kommission und die europäischen Gerichte erkennen an, dass eine Reihe der Tätigkeiten als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden können, wie z. B. :

➤ **Bildung**

Die öffentliche Bildung im Rahmen des nationalen Bildungssystems, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, kann als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Um wirtschaftliche Tätigkeit in einem Projekt auszuschließen, müssen die Aktivitäten Teil des Bildungssystems sein, d. h. sie müssen einem von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebenen Lehrplan folgen und eine Tätigkeit betreffen, die hauptsächlich mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Beispiel 3

Im Rahmen eines Projekts investiert ein eine Hochschule leitender Projektpartner in den Bau eines neuen Gewächshauses. Es wird ausschließlich für den Botanikunterricht mit Vollzeitstudenten genutzt werden.

Diese Art der Infrastrukturnutzung stellt keine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

➤ **Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes**

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die öffentliche Förderung der Tätigkeiten im Bereich der Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes nicht wirtschaftlich ist, wenn die Ergebnisse dieser Tätigkeiten der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung stehen und einen rein sozialen und kulturellen Zweck erfüllen. Der nichtwirtschaftliche Charakter einer Kultureinrichtung wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass sie hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die von den Besuchern gezahlten Gebühren nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten decken

Beispiel 4

Im Rahmen eines Projekts wird eine neue Multimedia-Ausstellung im ethnografischen Museum eingerichtet. Für Schulklassen ist der Besuch des Museums kostenlos. Die Besuchergebühren werden jedoch nur von Individualtouristen erhoben und decken etwa 15 % der Unterhaltskosten der Anlage. Der Rest der laufenden Kosten wird aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Diese Art der Nutzung der Infrastruktur stellt für das Museum keine Geschäftstätigkeit dar.

Die wirtschaftliche Tätigkeit im Kultursektor wird häufig danach unterschieden, ob sich eine Einrichtung in erster Linie durch Besucher- oder Nutzungsgebühren oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert (z. B. kommerzielle Ausstellungen, Kinos, kommerzielle Musikaufführungen und Festivals, Kunstschulen, die sich in erster Linie durch Studiengebühren finanzieren).

Beispiel 5

Ein Element des Projekts ist die Investition in die Modernisierung des Gebäudes eines Puppentheaters. Bisher hat das Theater nicht nur kostenpflichtige Aufführungen organisiert, sondern auch Räume für kommerzielle Konferenzen und Schulungen vermietet und durch die Bereitstellung der Werbeflächen Geld verdient. Die Betriebskosten des Theaters werden durch mehr als 60 Prozent der Markteinnahmen gedeckt.

Diese Art der Nutzung der Infrastruktur ist ein Indiz dafür, dass es sich um ein Unternehmen handelt und dass das Theater die Definition eines Unternehmens erfüllt.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Um die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen bei einem Projekt im Kultursektor auszuschließen, muss nachgewiesen werden, dass alle Projektmaßnahmen ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen.

HINWEIS: Der Bau der öffentlich finanzierten, öffentlich zugänglichen Infrastrukturen wie öffentliche Straßen, Brücken, Radwege und Naturlehrpfaden ist keine wirtschaftliche Tätigkeit. Wenn ein Projekt darauf abzielt, Aktivitäten durchzuführen, die öffentlich zugängliche Infrastrukturen betreffen und nicht mit dem Angebot der Dienstleistungen auf dem Markt verbunden sind, findet keine wirtschaftliche Tätigkeit statt.

Beispiel 6

Lokale Gebietskörperschaften und Fremdenverkehrsorganisationen aus 2 grenzüberschreitenden Regionen planen im Rahmen eines Projekts den Bau eines Touristenpfads/Wanderweges. Ziel des Projekts ist die Ausweisung eines touristischen Pfads, der historische Objekte (Schlösser, Sakral- und Verteidigungsbauten usw.) miteinander verbindet. Auf dem Weg wird die grundlegende, kostenlose touristische Infrastruktur geschaffen, d.h. sanitäre Anlagen, Informationstafeln, Wegweiser, Bänke und Abfallbehälter.

Die partnerschaftlich handelnden Einrichtungen können möglicherweise entgeltliche Tätigkeiten ausüben

(insbesondere Tourismusorganisationen). Aus den Annahmen des Projekts geht klar hervor, dass die geplanten Ausgaben nicht für die Durchführung wirtschaftlicher Aktivitäten verwendet werden, sondern lediglich der Markierung und Kennzeichnung des Wanderwegs dienen. Selbst wenn die beteiligten Tourismusorganisationen

Wenn die Teilnehmer an dem Projekt andere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sollte davon ausgegangen werden, dass der Gegenstand des Projekts nicht zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten verwendet wird.

1.2. Begründung für staatliche Beihilfen

Definition der staatlichen Beihilfen

Im Einklang mit Artikel 107 Absatz 1 AEUV über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Artikel 107 AEUV enthält die Grundvoraussetzungen für staatliche Beihilfen, anhand derer geprüft wird, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt:

Öffentliche Mittel

Die Förderung wird **vom Staat oder aus staatlichen Mitteln** gewährt.

Mittel bereitgestellt von:

- zentraler Verwaltung,
- Verwaltung der lokalen Gebietskörperschaften,
- Fonds, Stiftungen, Verbänden und anderen Arten der öffentlichen Einrichtungen, die vom Mitgliedstaat auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene verwaltet werden. Bei den öffentlichen Mitteln handelt es sich in diesem Fall um Mittel aus den Haushalten dieser Einrichtungen und um Mittel aus EU-Fonds.

Im Falle der Einrichtungen mit öffentlichen/staatlichen Mitteln, d. h. wenn eine Behörde eine private oder öffentliche Einrichtung mit der Verwaltung einer Leistungsmaßnahme beauftragt, muss nachgewiesen werden, dass die von diesen Einrichtungen geleistete Förderung dem Staat zuzurechnen ist. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen des Staates einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Stelle hatten, die die öffentlichen Mittel verwaltet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Tätigkeiten eines Unternehmens unter Berücksichtigung der behördlichen Anforderungen durchgeführt werden müssen, die Berücksichtigung der behördlichen Richtlinien erfordern oder Tätigkeiten in einem staatlich regulierten Bereich betreffen.

Öffentliche Mittel sind sehr weit gefasst. Unter den Formen der Beihilfe können wir zum Beispiel unterscheiden:

- Subventionen,
- die Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen durch den Staat zu Vorzugspreisen,
- kostenlose Bereitstellung öffentlicher Infrastrukturen (z. B. für die Teilnahme von Unternehmen an einer Messeveranstaltung),
- Schulungsdienste, Beratungsdienste, Studienbesuche für Unternehmen und aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Jede Maßnahme des Staates, die dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Nutzen bringt, kann die Kriterien für öffentliche Mittel im Sinne des AEUV erfüllen.

Gelder, die durch Interreg-Programme aufgebracht werden, werden als öffentliche Mittel gezählt.

Wirtschaftlicher Vorteil

Vorteil im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV bedeutet:

jeder wirtschaftliche Vorteil, den das betreffende Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne staatliche Intervention, nicht hätte erzielen können.

Der wirtschaftliche Nutzen kann sein:

- direkt (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Erstattung usw.),
- indirekt (z. B. Dienstleistungen, die unter den Marktkosten dieser Dienstleistungen erbracht werden).

Kann sich beziehen auf:

- Lead-Partner oder Projektpartner,
- Dritte, die an dem Projekt beteiligt sind.

Beispiel 7

Ein Interreg-Projekt plant einen Studienbesuch von Kultur- und Tourismusunternehmen bei ausländischen Partnern. Ziel des Projekts ist es unter anderem, die Fähigkeiten zu erwerben, um ein gemeinsames touristisches Angebot, integrierte Buchungssysteme oder effektive Marketingaktivitäten zu schaffen.

Der Studienbesuch wird von den teilnehmenden Unternehmen besucht. Der Studienbesuch wird zu einer Steigerung der unternehmerischen Kompetenz der teilnehmenden Unternehmen führen. Folglich wird diesen Unternehmen durch das Projekt ein indirekter wirtschaftlicher Nutzen in Form der kostenlosen Nutzung der vom Projektpartner angebotenen Dienstleistungen entstehen.

Ein indirekter Nutzen liegt vor, wenn ein Projekt so konzipiert ist, dass seine Sekundäreffekte auf identifizierbare Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen ausgerichtet werden können. Die Förderung kann sowohl direkten Nutzen für das Unternehmen, das von dem Projekt profitiert, als auch indirekten Nutzen für andere Unternehmen, z. B. nachgelagerte Unternehmen, darstellen.

Beispiel 8

Mit einem Projekt soll eine Webplattform zur Förderung der touristischen Attraktionen der Region geschaffen werden. Es wird Eigentum des Projektpartners sein. Die Plattform wird Informationen über Tourismus- und Kulturbetriebe enthalten, die im Rahmen des Projekts erfolgreich geprüft und als "Regionales Produkt" zertifiziert wurden. Die Plattform wird auf nationaler und internationaler Ebene gefördert. Sie wird den ermittelten Unternehmen kostenlose Werbung bieten. Gleichzeitig plant der Projektpartner als Inhaber des Labels "Regionales Produkt", weitere Unternehmen gegen Entgelt zu zertifizieren.

Da die Plattform mit Projektmitteln eingerichtet wurde, stellt ihre kostenlose Nutzung durch die zur Mitarbeit an dem Projekt gewonnenen Unternehmen - Dritte - einen wirtschaftlichen Vorteil für diese dar (kostenlose Werbung) und kann daher eine staatliche Beihilfe darstellen. Der wirtschaftliche Nutzen für Dritte ist ein indirekter Nutzen.

Gleichzeitig führt die geplante Nutzung der Plattform für geschäftliche Aktivitäten des Projektpartners (entgeltliche Vergabe des Zertifikats "Regionales Produkt") zu einer staatlichen Beihilfe für den Projektpartner. Der wirtschaftliche Nutzen für den Projektpartner ist ein direkter Nutzen.

Selektivität

Im Einklang mit Artikel 107 Absatz 1 AEUV:

die Beihilfemaßnahme muss "bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige" begünstigen.

Folglich fallen nicht alle Maßnahmen, die die Wirtschaftsbeteiligten begünstigen, unter den Begriff der Beihilfen. Dies gilt nur für Maßnahmen, die selektiv bestimmte Unternehmen oder Kategorien von Unternehmen oder bestimmte Wirtschaftszweige begünstigen.

Im Falle der Förderung durch Interreg-Programme ist die Selektivität mehrdimensional:

- Subjektselektivität - die inhaltliche Festlegung eines geschlossenen Katalogs der Förderempfänger in den Interreg-Programmen,
- materielle Selektivität - die Festlegung eines geschlossenen Katalogs der zu fördernden Projekttypen im Text der Interreg-Programme,
- geografische Selektivität - Mittelzuweisung nur für einen Teil des Territoriums der Mitgliedstaaten, d. h. des Fördergebiets des Interreg-Programms,

- Selektivität aufgrund des Ermessensspielraums - das System der Finanzierung von Projekten in Interreg-Programmen basiert auf einer Bewertung der eingereichten Projektanträge. Die Gewährung von Fördermitteln hängt also von einer individuellen Bewertung jedes Projekts ab, so dass nicht jeder Antragsteller, der die Kriterien des Programms erfüllt, eine Förderung erhält.

Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

In Übereinstimmung mit Artikel 107 AEU-Vertrag:

Staatliche Beihilfen müssen "den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen" (WETTBEWERBAUSWIRKUNG).

Fast jede selektive Förderung kann den Wettbewerb verfälschen. Das Ausmaß der Wettbewerbsverzerrung bzw. das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung hängt von der Größe des Beihilfeempfängers und insbesondere von seinem Marktanteil ab. Gleichzeitig setzt die Definition von staatlichen Beihilfen nicht voraus, dass die Wettbewerbsverzerrung oder die Auswirkung auf den Handel erheblich oder wesentlich ist.

Beispiel 9

Eine der Aktivitäten im Rahmen eines Projekts ist die Organisation einer lokalen Produktmesse. Der Projektpartner beabsichtigt, den lokalen Herstellern von Säften und Obstkonserven kostenlos Ausstellungsstände zu vermieten.

Die Möglichkeit eines lokalen Herstellers, seine Produkte kostenlos anzubieten, verschafft ihm einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen, die dieselbe Produktpalette herstellen und auf demselben Markt konkurrieren. Es kann also zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen.

Eine Förderung stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV dar, wenn:

"den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt" (IMPACT ON TRADE).

Die meisten Waren und Dienstleistungen werden zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt. Daher kann die Förderung nahezu jeder Wirtschaftstätigkeit den innergemeinschaftlichen

Handel verzerren, selbst wenn das geförderte Unternehmen nicht direkt exportiert und nicht unmittelbar am grenzüberschreitenden Handel beteiligt ist.

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die **Förderung** eine rein lokale Wirkung hat und daher **den Handel** zwischen den Mitgliedstaaten **nicht beeinträchtigt, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:**

- die Beihilfe nicht dazu führt, dass Nachfrage oder Investitionen in die Region gelockt werden und keine Hindernisse für die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten schafft,
- die vom Begünstigten hergestellten Waren und Dienstleistungen sind lokal oder nur in einem bestimmten geografischen Gebiet von Interesse,
- die Auswirkungen auf Märkte und Verbraucher in benachbarten Mitgliedstaaten sind bestenfalls marginal.

Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass bei der Bewertung der oben genannten Bedingungen die Programmauflagen berücksichtigt werden müssen. Die Programmbedingungen der Interreg-Programme sind:

- Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (z.B. Entwicklung gemeinsamer Marketingstrategien, gemeinsamer kultureller oder touristischer Routen, gemeinsamer kultureller oder touristischer Produkte),
- Zu den Zielgruppen gehören Besucher des Fördergebiets und Touristen.

Es ist daher wahrscheinlich, dass Projekte, die im Rahmen von Interreg-Programmen durchgeführt werden, Auswirkungen auf Märkte und Verbraucher im grenzüberschreitenden Gebiet haben und die Nachfrage nach Dienstleistungen aus benachbarten Mitgliedstaaten anziehen können. Daher können in diesen Fällen Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Ausnahmen von dieser Regel sind in Teil II dieses Programmhandbuchs beschrieben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine staatliche Beihilfe nur dann vorliegt, wenn die Förderung im Zusammenhang

mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährt wird und **insgesamt** 4 Bedingungen erfüllt sind:

- öffentliche Mittel,
- wirtschaftlicher Vorteil,
- Selektivität,
- Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel.

Bei Projekten, die im Rahmen von Interreg-Programmen durchgeführt werden, werden die Prämissen der öffentlichen Mittel, der Selektivität und der Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel erfüllt. Die Bedingung des wirtschaftlichen Nutzens gilt bei bestimmten Projekten möglicherweise nicht für den Projektpartner, sondern für einen Dritten (z. B. ein an dem Projekt beteiligte Unternehmen). Es handelt sich also um eine indirekte Beihilfe (die im nächsten Kapitel ausführlicher beschrieben wird).

1.3. Direkte Beihilfe und indirekte Beihilfe

Bei Projekten, die im Rahmen von Interreg-Programmen durchgeführt werden, ist dies möglich:

- direkte Beihilfe, bei denen das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils auf der Ebene des jeweiligen Begünstigten festgestellt wird (erste Förderstufe),
- indirekte Beihilfe, bei denen ein wirtschaftlicher Nutzen auf der Ebene der Projektteilnehmer festgestellt wird (zweite Förderstufe).

Direkte Beihilfe (Beihilfe der ersten Ebene) bedeutet Förderung, die in Interreg-Programmen direkt von der Verwaltungsbehörde bereitgestellt wird. In diesem Fall kann der Begünstigte der Hilfe sowohl der Lead-Partner als auch die Projektpartner sein. Staatliche Beihilfen werden im Zusammenhang mit bestimmten Projektaktivitäten ermittelt und der für die Durchführung dieser Aktivitäten zuständigen Stelle zugerechnet.

Beispiel 10

Im Rahmen eines Projekts zur Errichtung des Folklorenzentrums plant der Projektpartner (Kultureinrichtung) die Modernisierung des in seinem Besitz befindlichen Gebäudes. Das Gebäude wird für kulturelle Aktivitäten genutzt, einschließlich Aktivitäten zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungssystems und zur Verbreitung von Wissen und Informationen über

Kultur. Gleichzeitig nutzt der Lead-Partner das Gebäude für die gewerbliche Vermietung von Räumlichkeiten und Ausrüstungen sowie für kommerzielle und gastronomische Aktivitäten.

Da die Einrichtung, die im Rahmen des Projekts modernisiert wird, für geschäftliche Aktivitäten genutzt wird, unterliegt der Projektpartner hinsichtlich der Ausgaben für die Modernisierung der Einrichtung den Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Indirekte staatliche Beihilfe (oder staatliche Beihilfe der zweiten Ebene) liegt vor, wenn der Endbegünstigte der Unterstützung aus den Programmmitteln nicht der Lead-Partner (Projektpartner) ist, sondern eine dritte Einrichtung, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Der Lead-Partner (Projektpartner) ist dann die Einrichtung, die die Hilfe leistet und der Endempfänger ist eine dritte Einrichtung. Bei der dritten Stelle kann es sich beispielsweise um den Projektteilnehmer handeln.

Beispiel 11

Im Rahmen des Projekts führt der Lead-Partner eine Reihe von kostenlosen Schulungen/Workshops für Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts durch. Das Thema der Schulung ist Wissen über die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen.

Das von den Teilnehmern erworbene Wissen kann auf ihre geschäftlichen Aktivitäten angewendet werden. Unternehmen, die an den Schulungen/Workshops teilnehmen, erhalten einen Vorteil. Wenn also alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe erfüllt sind, werden diese Unternehmen zu indirekten Begünstigten der Beihilfe.

Die indirekte Beihilfe liegt auch dann vor, wenn Dritten auf Messen/Ausstellungen/Festivals, die im Rahmen des Projekts organisiert werden, kostenlos Stände zur Verfügung gestellt werden.

Ein Dritter als Beihilfeempfänger kann auch eine Einrichtung sein, deren Tätigkeiten von den Ergebnissen des Projekts betroffen sind.

Beispiel 12

Im Rahmen eines Interreg-Projektes planen Tourismusorganisationen die Erstellung einer interaktiven Karte der touristischen und kulturellen Attraktionen in der Grenzregion. Es wird ein Webportal eingerichtet, das Vorschläge für thematische Ausflüge enthält, je nach Art der vom

Besucher bevorzugten Attraktion (Denkmäler, Radwege, Kanurouten, Aktivitätszentren usw.) und der Dauer des geplanten Aufenthalts (Tages-, Wochenend- oder WochenAusflüge). Die Aufnahme von Informationen über einzelne Einrichtungen in das Webportal wird kostenlos sein. Sie enthält Kontaktangaben mit Links zu den Websites der einzelnen Betreiber der Einrichtungen. Um die hohe Qualität der Dienstleistungen des geschaffenen Tourismusprodukts zu gewährleisten, planen die Projektpartner, auf dem Webportal nur Informationen über Einrichtungen zu veröffentlichen, die zuvor zugelassen wurden.

In diesem Fall handelt es sich bei den Empfängern der indirekten Beihilfen um Einrichtungen, deren Daten kostenlos in das Portal eingestellt werden. Nach den Informationen wird die Datenbank Informationen über ausgewählte Einrichtungen enthalten. Die Förderung des Portals wird das Interesse an Aktivitäten der ausgewählten Betreiber erhöhen. Darüber hinaus werden empfohlene thematische Exkursionsprogramme erstellt, die einen zusätzlichen Nutzen für die in diesen Exkursionsprogrammen beschriebenen Einrichtungen darstellen. Dies gilt auch für die Eigentümer von Attraktionen, deren Beschreibung in Zukunft nach den gleichen Grundsätzen in das Portal aufgenommen wird. Die benannten Betreiber profitieren also von kostenloser Werbung, d. h. sie erhalten einen wirtschaftlichen Vorteil.

Beispiel 13

Im Rahmen eines Interreg-Projektes revitalisiert eine lokale Behörde den ehemaligen Flusshafen, indem sie auf dem Gelände einen Jachthafen einrichtet. Nach Abschluss des Projekts wird der Jachthafen an ein privates Unternehmen verpachtet werden. Gleichzeitig führt ein anderes Unternehmen in unmittelbarer Nähe des Jachthafens touristische Aktivitäten durch (Hotel und Restaurant).

Im Falle einer privaten Einrichtung, die den Jachthafen verwaltet, kann eine indirekte staatliche Beihilfe vorliegen, wenn die Pachtgebühr nicht dem Marktpreis entspricht. Wäre die Einrichtung im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens ausgewählt worden, könnte der Pachtzins als marktüblich angesehen werden und es läge keine indirekte Beihilfe vor.

Für das zweite Unternehmen, das in der Nähe des Jachthafens ein Hotel- und Gaststättengewerbe betreibt, wird es keine indirekte Beihilfe geben. Dies liegt daran, dass nach Auffassung der Europäischen Kommission zwischen den indirekten Vorteilen, die durch das Projekt erzielt werden und den üblichen sekundären wirtschaftlichen Auswirkungen zu unterscheiden ist, die fast allen staatlichen Beihilfemaßnahmen innewohnen (z. B. durch einen Anstieg der Kundenzahl im Hotel). Die gleichen Vorteile, die sich aus der Zunahme der Touristenzahl in der Region ergeben, könnten auch anderen Unternehmen in der Region zugutekommen (z. B. Geschäftsinhabern, Veranstaltern von Kulturveranstaltungen usw.).

In der Prüfungsphase eines Projektantrags auf Finanzhilfe kann oft nur die Wahrscheinlichkeit einer indirekten Beihilfen festgestellt werden. Dies ist das Ergebnis einer Analyse:

- Art und Umfang der geplanten Maßnahmen (z. B. Organisation von Schulungen, Messen, Exkursionen),
- Kreis der Akteure, die aus den Projektaktivitäten Nutzen ziehen können.

Die endgültige Beurteilung, ob für eine bestimmte Maßnahme eine Beihilfe vorliegt, erfolgt daher durch den Lead-Partner oder den Projektpartner, der die Beihilfe gewährt. Es liegt dann in der Verantwortung des Begünstigten, sich zu vergewissern, dass die Genehmigung korrekt erteilt wurde.

TEIL II. Möglichkeiten des Ausschlusses staatlicher Beihilfen für ein Projekt

Die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften für staatliche Beihilfen kann in erster Linie auf den nichtwirtschaftlichen Charakter des Projekts zurückzuführen sein (siehe Zusammenfassung Seite 16). **Auf der ersten Ebene der Unterstützung - der direkten Beihilfen** - können drei grundlegende Fälle unterschieden werden, in denen diese Situation eintritt:

- die Projektmaßnahmen (z. B. Modernisierung der Einrichtung und ihrer Ausrüstung) stehen in Zusammenhang mit Bildungsaktivitäten im Rahmen des nationalen Bildungssystems. Das nationale Bildungssystem erstreckt sich nur auf den Bildungsbereich, in dem die Lehrpläne von den Behörden festgelegt werden und die Finanzierung dieser Aktivitäten erfolgt in der Regel aus öffentlichen Mitteln,
- die Projektaktivitäten betreffen Kultureinrichtungen (Bibliotheken, Museen, Theater, Kunstgalerien usw.), die ihre Aktivitäten unentgeltlich durchführen oder hauptsächlich durch öffentliche Mittel gefördert werden (wobei die Gebühren für die Nutzung des kulturellen Angebots nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten decken),
- die Projektaktivitäten betreffen öffentliche Infrastrukturen, die nicht für das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt genutzt werden (z. B. Straßen, die der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stehen, Rad- und Wanderwege).

Beispiel 14

Im Rahmen eines Interreg-Projekts digitalisierte der Begünstigte die historischen Objekte der 4 lokalen Museen (Projektteilnehmer) in 3D und 2D und erstellte ein Angebot an virtuellen Rundgängen durch diese Museen. Die Projektteilnehmer wurden nicht in einem offenen, transparenten und bedingungsfreien Verfahren ausgewählt. Es handelt sich um öffentliche Museen, die hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (zwischen 63 % und 94 % Kostendeckung).

Die Projektmaßnahmen werden die Attraktivität des Angebots für Endbegünstigte, die nicht für das Projekt ausgewählt wurden, auf nicht diskriminierende Weise erhöhen. Indirekte Beihilfen

werden jedoch nicht gewährt

aufgrund des nichtwirtschaftlichen Charakters der Aktivitäten öffentlicher Museen. Sie werden hauptsächlich mit öffentlichen Mitteln unterhalten und die Einnahmen aus bezahlten Aktivitäten (Eintrittskarten, Werbung, Nebenkostenmiete) decken nur einen Bruchteil der Betriebskosten dieser Einrichtungen.

Darüber hinaus werden **keine staatlichen Beihilfen gewährt**, wenn die Projektmaßnahmen Einrichtungen betreffen, die fast ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, aber **über** eine wirtschaftlich genutzte **Zusatzinfrastruktur verfügen** (z. B. Restaurants, Geschäfte, eine kostenpflichtige Garderobe oder kostenpflichtige Parkplätze). Obwohl es hier um den wirtschaftlichen Charakter des Projekts (Erfüllung der Definition eines Unternehmens) und die Notwendigkeit geht, die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen zu prüfen, stellt die Europäische Kommission fest, dass:

- Wirtschaftlich genutzte Infrastrukturen können als Nebeninfrastrukturen betrachtet werden, wenn die ihnen jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der Infrastrukturen beträgt,
- Die öffentliche Finanzierung von Nebeninfrastrukturen, die sich im Umfeld von Einrichtungen befinden, die fast ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, hat normalerweise keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten,
- Es ist unwahrscheinlich, dass Zusatzinfrastrukturen Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anziehen und die Auswirkungen ihrer Finanzierung auf grenzüberschreitende Investitionen oder grenzüberschreitendes Unternehmertum werden wahrscheinlich nur marginal sein.

Beispiel 15

Ein Interreg-Projekt hat einen Kanuhafen gebaut. Die Infrastruktur (Anlegestellen, Bootshaus, Toiletten) ist öffentlich zugänglich und für alle Interessenten kostenlos. Touristen können sich hier ausruhen, die Toiletten benutzen und ihre Wasservorräte kostenlos auffüllen. Gleichzeitig wurden in der Haupthalle des Bootshauses ein Café und ein Informationszentrum für Touristen (mit Verkauf von Karten, Souvenirs, Karten usw.) eingerichtet.

Die Infrastruktur des Projekts ist nicht wirtschaftlicher Natur. Gleichzeitig soll ein Teil der Einrichtung wirtschaftlich genutzt werden, um das Hauptangebot der Einrichtung zu ergänzen. Wenn die wirtschaftlich genutzte Fläche nicht mehr als 20 % der Fläche des Bootshauses ausmacht, kann sie als Nebeninfrastruktur betrachtet werden, deren Finanzierung keinen Einfluss auf die Notwendigkeit hat, die Vorschriften für staatliche Beihilfen anzuwenden.

Staatliche Beihilfen können auch **auf der zweiten Ebene - den indirekten Beihilfen -** ausgeschlossen werden. Das Projekt kann für die Projektteilnehmer eine Reihe von nicht-marktbezogenen Vorteilen mit sich bringen. Es sieht zum Beispiel die Teilnahme an kostenlosen Schulungen, die kostenlose Teilnahme an Messen oder Ausstellungen, die Einrichtung eines Internetportals zur Förderung der Unternehmen im Projekt usw. vor. In diesem Fall ist es möglich, eine staatliche Beihilfe auf der Ebene der Projektteilnehmer auszuschließen, indem eine der Voraussetzungen für eine staatliche Beihilfe beseitigt wird. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- die Projektteilnehmer in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren auszuwählen (um sicherzustellen, dass das günstigste Angebot ausgewählt wird, d. h. dass die Marktbedingungen erfüllt sind),
- die Fortbildung in einem Online-Format mit ausreichender Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren, um sicherzustellen, dass alle potenziellen Akteure an der Fortbildung teilnehmen können (Zugänglichkeit für alle, d. h. keine Wettbewerbsverzerrung),
- Webportale einrichten und sicherstellen, dass Informationen über alle potenziell interessierten Unternehmen aufgenommen werden. Wenn sich das Portal z. B. mit der Schaffung eines Beherbergungsbetriebs in der Region befasst, ermöglichen wir die Aufnahme von Informationen nicht nur über die direkten Projektteilnehmer, sondern auch über andere Beherbergungsbetriebe, die daran interessiert sind, in Zukunft Informationen auf dem Portal zu veröffentlichen. Auf diese Weise gewährleisten wir gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle potenziellen Konkurrenten und schließen die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen aus.

Wenn der Zugang zu den Projektergebnissen nicht für alle Interessenten gewährleistet ist, z. B. weil der Projektpartner die Zahl der Ausstellungsplätze auf der Messe im Verhältnis zu den

Interessenten begrenzt hat, kann die Beihilfe für Projektteilnehmer nicht ausgeschlossen werden.

TEIL III. *De-minimis-Beihilfen*

Die Rechtsgrundlage für *De-minimis-Beihilfen* in Interreg-Programmen basiert auf:

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis-Beihilfen* (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013)
- Verordnung des Ministers für Fonds und Regionalpolitik vom 11. Dezember 2022 über die Gewährung von *De-minimis-Beihilfen* und staatlichen Beihilfen im Rahmen der Interreg-Programme für den Zeitraum 2021-2027 (Amtsblatt vom 23.12.2022, Pos. 2755 und Amtsblatt vom 17.12.2023, Pos. 2502) der Verordnung über die Gewährung von *De-minimis-Beihilfen* und öffentlichen Zuschüssen in den Programmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit Interreg 2021-2027, die auf die Verordnung der Kommission verweist.

Die Interreg-Programme sehen *De-minimis-Beihilfen* in Form von Zuschüssen vor.

3.1 Anwendungsbereich der *De-minimis-Beihilfe*

De-minimis-Beihilfen können Unternehmen in allen Sektoren gewährt werden mit Ausnahme von

- Beihilfen für Tätigkeiten im Fischerei- und Aquakultursektor,
- Beihilfen für die Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, in folgenden Fällen:
 - wenn die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage des Preises oder der Menge der von den Primärerzeugern gekauften oder von den begünstigten Unternehmen auf den Markt gebrachten Erzeugnisse bestimmt wird,
 - wenn die Gewährung der Beihilfe davon abhängt, dass die Beihilfe ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

Darüber hinaus sind *De-minimis-Beihilfen* ausgeschlossen:

- für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhr in Drittländer oder Mitgliedstaaten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,
- unter der Bedingung, dass einheimische Waren vorrangig vor importierten Waren verwendet werden.

Ist ein Unternehmen in mehr als einem Sektor tätig (einschließlich der Sektoren, die von *De-minimis-Beihilfen* ausgeschlossen sind), kann ihm eine Beihilfe gewährt werden, sofern es seine Tätigkeiten aufteilt oder seine Kosten abgrenzt, um nachzuweisen, dass es in den von der Förderung ausgeschlossenen Sektoren keinen Nutzen aus der Beihilfe zieht.

Beispiel 16

Ein Interreg-Projekt umfasst Studienbesuche der Teilnehmer (Unternehmen) bei Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat. Die Unternehmen vertreten Honigerzeuger. Ziel der Studienbesuche ist es, sich mit der Technologie der Erzeugung von Honig und Bienenprodukten in einem anderen Mitgliedstaat vertraut zu machen. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer praktische Kenntnisse darüber, wie sie die Rentabilität dieser Tätigkeit steigern können.

Studienbesuche (als kostenlose Form der Ausbildung) werden eine indirekte Beihilfe für die Teilnehmer dieser Besuche (Unternehmen) darstellen. Die Honigerzeugung ist eine Haupttätigkeit in der Landwirtschaft (Honig ist ein Produkt, das direkt aus der Bienenhaltung stammt). Daher kann die Finanzierung des Studienaufenthalts im Rahmen des Interreg-Projekts nicht als *De-minimis-Beihilfe* gewährt werden.

Beispiel 17

Im Rahmen eines Interreg-Projekts betreffen die Aktivitäten Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben. Einer von ihnen betreibt ein Gestüt und bietet Kurse in Hippotherapie und Reitunterricht an.

Die Haupttätigkeit in der Landwirtschaft ist die Pferdezucht. Wenn ein Unternehmen damit Einkommen erzielt, ist es dem Agrarsektor zuzuordnen. Freizeitaktivitäten wie Hippotherapie und Reitunterricht gelten nicht als landwirtschaftliche Tätigkeiten. Wenn die Projektmaßnahmen also nicht mit der Pferdezucht, sondern mit Freizeitaktivitäten zusammenhängen, kann eine *De-minimis-Beihilfe* gewährt werden.

3.2 Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen von *De-minimis-Beihilfen*

Mit den *De-minimis*-Regeln wird kein gesonderter Katalog von förderfähigen Ausgaben eingeführt. Die einzige Einschränkung besteht darin, dass der Erwerb eines Beförderungsmittels, das für die Erbringung von Straßengüterverkehrsdiensten verwendet wird, im Falle von Unternehmen, die solche Tätigkeiten ausüben, ausgeschlossen ist. Ist im Rahmen eines Interreg-Projekts eine *De-minimis-Beihilfe* vorgesehen, so gelten die allgemeinen Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des betreffenden Interreg-Programms.

3.3 *De-minimis-Beihilfehöchstbetrag*

Bei den *De-minimis-Beihilfen* wurde kein prozentualer Höchstsatz für die Förderung festgelegt, wie dies bei den staatlichen Beihilfen der Fall ist. Die Europäische Kommission hat jedoch eine Obergrenze von 200.000 €¹ aus den drei Steuerjahren vor dem Datum der Beihilfegewährung festgelegt (bzw. 100.000 € für Unternehmen, die im Straßengüterverkehrssektor tätig sind). Es ist zu berücksichtigen, welche Steuerjahre (nach nationalem Recht als Steuerjahre zu verstehen) für ein bestimmtes Unternehmen gelten, da das Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muss.

Beispiel 18

¹ Am 1. Januar 2024 tritt eine neue EU-Verordnung in Kraft, die die Verordnung 1407/2013 ersetzt und die *De-minimis*-Beihilfehöchstgrenze auf 300.000 € anhebt. Die Verordnung 1407/2013 wird für sechs Monate des Jahres nach diesem Datum in Kraft bleiben. Die neue Höchstgrenze für *De-minimis*-Beihilfen wird für das Programm nach der Änderung der Verordnung des Ministers für Fonds und Regionalpolitik vom 11. Dezember 2022 über die Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen und staatlichen Beihilfen im Rahmen der Interreg-Programme für den Zeitraum 2021-2027 gelten.

Ein Interreg-Projektpartner wird die Aktivitäten mit einer *De-minimis-Beihilfe* von 30.000 € durchführen. Der Projektantrag wurde am 15. Juni 2021 eingereicht. Dem Antrag sind Informationen über etwaige *De-minimis-Beihilfen* beizufügen, die der Partner während des Zeitraums aus verschiedenen Quellen erhalten hat:

- vom 01.01.2021 bis 15.06.2021. (laufendes Steuerjahr) - 112.000 €.
- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 (erstes vorangegangenes Steuerjahr) - 0 Euro
- vom 01.01.2019 bis 31.12.2019. (zweitvorangegangenes Steuerjahr) - 41.000 €.

Aus den anschließend vorgelegten Bescheinigungen geht hervor, dass er *De-minimis-Beihilfen* in Höhe von insgesamt 153.000 Euro erhalten hat. Er kann daher die beantragte Förderung erhalten (vorausgesetzt, er ist nicht im Straßenverkehrssektor tätig).

Beispiel 19

Ein Interreg-Projektpartner soll die Aktivitäten mit einer *De-minimis-Beihilfe* von 50.000 € durchführen

. Der

Projektantrag wurde am 25. Oktober 2021

eingereicht. Dem Antrag sind Informationen über etwaige *De-minimis-Beihilfen* beizufügen, die der Partner während des Zeitraums aus verschiedenen Quellen erhalten hat:

- vom 01.01.2021 bis zum 25.10.2021. (laufendes Steuerjahr) - 80.000 EUR
- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020. (das erste vorangegangene Steuerjahr) - 40.000 EUR
- vom 01.01.2019 bis 31.12.2019. (zweitvorangegangenes Steuerjahr) - 0 Euro

Aus den daraufhin vorgelegten Bescheinigungen geht hervor, dass das Unternehmen eine *De-minimis-Beihilfe* in Höhe von 120.000 Euro erhalten hat. Die Bewertung des Projekts wurde jedoch im Januar 2022 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt erhielt der Unternehmer von einem anderen Institut eine weitere *De-minimis-Beihilfe* (10. Januar 2022) in Höhe von 35.000 €.

Die Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags ist für den 21. Januar 2022 vorgesehen.

Da *De-minimis-Beihilfe* im neuen Steuerjahr des Antragstellers zu gewähren ist, deckt die für die letzten drei Jahre berechnete *De-minimis-Grenze* nun den Zeitraum ab:

- vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 (laufendes Steuerjahr) - 35.000 EUR
- vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. (das erste vorangegangene Steuerjahr) - 80.000 EUR
- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020. (zweitvorangegangenes Steuerjahr) - 40.000 €.

Das bedeutet, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der *De-minimis-Beihilfen* bereits 155.000 € erhalten und nur noch Anspruch auf 45.000 € hat. Es ist daher notwendig, die beantragte Beihilfe auf diesen Wert zu reduzieren, damit die *De-minimis-Beihilfegrenze* (200.000 €) nicht überschritten wird.

Die Obergrenze wurde als Betrag pro "Einzelunternehmen" festgelegt, das die Europäische Kommission als ein Unternehmen definiert, das die Beihilfe zusammen mit seinen Tochtergesellschaften beantragt.

3.4 Unternehmen

Wie in der EG-Verordnung 1407/2013 definiert:

"Unternehmen" umfasst alle wirtschaftlichen Einheiten, die durch eine oder mehrere der folgenden Beziehungen miteinander verbunden sind:

- a) ein Unternehmen über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Gesellschafter oder Mitglieder des anderen Unternehmens verfügt,
- b) ein Unternehmen das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- c) ein Unternehmen das Recht hat, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben und zwar aufgrund einer mit diesem Unternehmen geschlossenen Vereinbarung oder aufgrund von Bestimmungen in seiner Satzung,
- d) ein Unternehmen, das Aktionär, Gesellschafter oder Mitglied eines anderen Unternehmens ist und aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären, Gesellschaftern oder Mitgliedern dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Gesellschafter oder Mitglieder dieses Unternehmens verfügt.

Wirtschaftliche Einheiten, die über eine oder mehrere andere wirtschaftliche Einheiten eine der in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d genannten Beziehungen unterhalten, werden ebenfalls als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Beispiel 20

Ein Teilnehmer am Interreg-Projekt erhält eine *De-minimis-Beihilfe* in Höhe von 10.000 € (Kosten für die Teilnahme an der Ausstellungsreihe pro Teilnehmer). Sie hat im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren *De-minimis-Beihilfen* in Höhe von 87 000 EUR erhalten. Gleichzeitig wird das Management des Projektteilnehmers größtenteils von einem anderen Unternehmen gestellt, das im entsprechenden Zeitraum von drei Steuerjahren 110.000 EUR erhalten hat.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat der Antragsteller zusammen mit seinem verbundenen Unternehmen 197.000 Euro an *De-minimis-Beihilfen* in Anspruch genommen. Daher ist eine Beteiligung an dem Projekt im Rahmen der *De-minimis-Beihilfevorschriften* nicht möglich, da die Obergrenze von 200.000 € überschritten würde.

3.5 Kumulierung der *De-minimis-Beihilfen*

De-minimis-Beihilfen können mit öffentlichen Zuschüssen für dieselben förderfähigen Kosten kumuliert werden.

Bei der Kumulierung von *De-minimis-Beihilfen* mit anderen öffentlichen Beihilfen muss sichergestellt werden, dass die in der [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des EG-Vertrags \(ABl. L 187 vom 26.6.2014\)](#), nachstehend "AGVO" genannt, oder in einem Beschluss der Kommission festgelegte Beihilfemaximalintensität oder -höhe nicht überschritten wird.

De-minimis-Beihilfen, die nicht für bestimmte förderfähige Kosten gewährt wurden oder diesen nicht zugeordnet werden können, können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die im Einklang mit der AGVO oder einer Entscheidung der Kommission gewährt wurden

Beispiel 21

Ein Interreg-Projektpartner erhält im Rahmen des Projekts eine *De-minimis-Beihilfe* in Höhe von 75.000 € (für die Kosten der Museumsmodernisierungsarbeiten in Höhe von 250.000 €). Die Beihilfe liegt innerhalb der *De-minimis-Beihilfegrenze* des Partners einschließlich aller verbundenen Parteien.

Gleichzeitig hat der Partner bereits eine regionale Investitionsbeihilfe in Höhe von 40.000 EUR für dieselbe Modernisierung erhalten. Die Beihilfeshöchstintensität beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Da der Projektpartner beabsichtigt, *De-minimis-Beihilfen* zur Deckung von Ausgaben zu erhalten, die bereits durch staatliche Beihilfen abgedeckt sind, muss zusätzlich geprüft werden, dass die geplante *De-minimis-Beihilfe* nicht zu einer Überschreitung der öffentlichen Beihilfeintensität führt.

Bei einem Partner beträgt die zulässige Intensität regionaler Investitionsbeihilfen 50 Prozent, so dass sich bei einem Modernisierungsaufwand von 250.000 Euro ein maximaler Zuschuss von 125.000 Euro ergibt.

Da für dieselben Ausgaben bereits regionale Investitionsbeihilfen (40.000 €) gewährt wurden, kann *De-minimis-Beihilfe* bis zu einem Betrag in Höhe von gewährt werden: $125.000 - 40.000 = €85.000$. Daher erfüllt geplante *De-minimis-Beihilfe* die Anforderungen der Kumulierungsvorschriften für staatliche Beihilfen.

3.6 Pflichten des Empfängers der *De-minimis-Beihilfe*

Bei der Beantragung von *De-minimis-Beihilfen* im Rahmen des Programms Interreg eines in Polen müssen zusätzlich zu den Standardunterlagen für die Beantragung von Zuschüssen die [in der Verordnung des Ministerrats vom 29. März 2010 über den Umfang der von einer Einrichtung, die *De-minimis-Beihilfe* beantragt, vorzulegenden Informationen angegeben werden](#). Diese sind in dem [Formblatt enthalten, das bei der Beantragung von *De-minimis-Beihilfen* vorgelegt wird](#).

Das Formular bezieht sich auf:

- Informationen über den Antragsteller,
- seine geschäftlichen Aktivitäten,

- Verbindungen zu anderen Einrichtungen und Informationen über *De-minimis-Beihilfen*, die von verbundenen Einrichtungen erhalten werden,
- Angaben zu Umfang und Zweck der öffentlichen Beihilfen, die für dieselben förderfähigen Kosten gewährt wurden, für die eine *De-minimis-Beihilfe* gewährt werden soll.

Zusammen mit dem ausgefüllten Formular muss der Antragsteller außerdem Angaben zu den bisher erhaltenen *De-minimis-Beihilfen* in einer der folgenden Formen vorlegen:

- alle *De-minimis-Beihilfen*, *De-minimis-Beihilfen* und *De-minimis-Beihilfen* im Agrar- oder Fischereisektor, die das Unternehmen in dem Jahr, in dem es die Beihilfe beantragt und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, oder
- eine Erklärung über die Höhe der während dieses Zeitraums erhaltenen Beihilfe, oder
- eine Erklärung, dass während dieses Zeitraums keine derartige Beihilfe erhalten wurde.

De-minimis-Beihilfen dürfen einem Antragsteller erst dann gewährt werden, wenn er die in dem Formblatt enthaltenen Bescheinigungen, Erklärungen oder Informationen gemäß dem [Gesetz vom 30. April 2004 über das Verfahren in Fällen öffentlicher Beihilfen](#) vorgelegt hat,

Nach Erhalt der *De-minimis-Beihilfe* ist der Empfänger verpflichtet, die diesbezüglichen Unterlagen zehn Steuerjahre lang ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren.

3.7 Pflichten des Anbieters von *De-minimis-Beihilfen*

Die *De-minimis-Beihilfe* kann von einer Einrichtung gewährt werden:

- Verwaltungsbehörde (bei direkten Beihilfen),
- Lead-Partner/Partner des Projekts (bei indirekten Beihilfen, sofern in den Programmvorschriften nichts anderes vorgesehen ist).

Der Lead-Partner/Projektpartner außerhalb Polens muss bei der Gewährung indirekter Hilfe die in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden nationalen Vorschriften einhalten.

Die Stelle, die die *De-minimis-Beihilfe* in Polen gewährt (Lead-Partner/Projektpartner), ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Beihilfe erforderlichen Informationen zu sammeln und zu überprüfen, d. h:

- das Formular für die Angaben, die bei der Beantragung von *De-minimis-Beihilfen* zu machen sind
(insbesondere Überprüfung der Verbindungen und der den identifizierten verbundenen Unternehmen gewährten *De-minimis-Beihilfen*),
- Kopien von Bescheinigungen über *De-minimis-Beihilfen*/Bescheinigungen über erhaltene Beihilfen/Nicht-Erhalt von *De-minimis-Beihilfen* (überprüfen Sie die Vollständigkeit der Angaben anhand der SUDOP- oder SHRIMP-Datenbank²).

Die Bewilligungsbehörde prüft auf der Grundlage der gesammelten Informationen, ob die geplante Beihilfe die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von *De-minimis-Beihilfen* erfüllt. Übersteigt die geplante *De-minimis-Beihilfe* den *De-minimis-Höchstbetrag*, kann sie nicht gewährt werden. Es ist jedoch möglich, die beantragte *De-minimis-Beihilfe auf den* zulässigen Höchstbetrag zu reduzieren, bevor *De-minimis-Beihilfe* gewährt wird.

Das Datum, an dem die Unterstützung gewährt wird, ist das Datum der Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags (Unterstützung der ersten Stufe) oder das Datum, an dem der Teilnehmer die Projektmaßnahme aufnimmt (Förderung der zweiten Stufe).

Einrichtung, *De-minimis-Beihilfen* in Polen gewährt:

- stellt am Tag der Beihilfegewährung eine *De-minimis-Bescheinigung* nach dem [Muster der Verordnung des Ministerrats vom 20. März 2007 über *De-minimis-Beihilfen* und *De-minimis-Beihilfen im Agrar- oder Fischereisektor*](#) aus. Die Stelle, die die Beihilfe gewährt, stellt sie dem Beihilfeempfänger aus,
- dem Präsidenten des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz unter Verwendung der SHRIMP-Anwendung innerhalb von 7 Tagen nach Gewährung der Beihilfe über die gewährte *De-minimis-Beihilfe* Bericht erstattet.

² SUDOP - System zum Austausch von Daten über staatliche Beihilfen (sudop.uokik.gov.pl)

SHRIMP - System für die Planung der Registrierung und Überwachung der Hilfe (shrimp.uokik.gov.pl)

Wird die *De-minimis-Beihilfe* von einem Lead-Partner (oder Projektpartner) gewährt, muss dieser Zugang zur SHRIMP-Anwendung haben. Ist dies nicht der Fall, sollten sie einen entsprechenden [Antrag](#) an den Präsidenten des OCCP richten. Das OCCP sendet innerhalb von 40 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags per E-Mail an die im Formular angegebene Benutzeradresse ein Login und ein Passwort für den Zugang zur SHRIMP-Anwendung.

- innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden einer Änderung des gewährten Beihilfebetrags einen Aktualisierungsbericht in die SHRIMP-Anwendung einträgt, wenn sich die gewährte *De-minimis-Beihilfe* geändert hat (z. B. wenn die Beihilfe einem Partner für geplante Ausgaben gewährt wurde und die tatsächlichen Durchführungskosten niedriger waren).
- zu korrigieren und die neue *De-minimis-Bescheinigung* auszustellen, wenn der Betrag der gewährten *De-minimis-Beihilfe* verringert wurde. Die beihilfegewährende Stelle hat dazu 14 Tage Zeit, nachdem sie von der Änderung des gewährten Beihilfebetrags erfahren hat.

TEIL IV. Staatliche Beihilfen im Rahmen des Programms Interreg

Rechtsgrundlage für die Gewährung öffentlicher Beihilfen ist die Verordnung des Ministers für Fonds und Regionalpolitik vom 11. Dezember 2022 über die Gewährung von De-minimis-Beihilfen und staatlichen Beihilfen im Rahmen der Interreg-Programme für den Zeitraum 2021-2027 (Amtsblatt 2022, Pos. 2755 und Amtsblatt 2023, Pos. 2502). Sie verweist direkt auf die in der AGVO festgelegten Regeln für staatliche Beihilfen.

Die nationalen Rechtsvorschriften sehen folgende Arten der staatlichen Beihilfen vor:

- Beihilfen für Kosten, die Unternehmen entstehen, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen (Artikel 20 AGVO),
- begrenzte Beihilfen an Unternehmen für die Teilnahme an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit (Artikel 20a AGVO),
- Beihilfen für die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53 AGVO),
- Beihilfen für Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Art. 55 AGVO),
- Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen (Art. 56 AGVO).

Alle oben genannten Arten von Beihilfen sehen eine Förderung in Form von Zuschüssen vor.

4.1 Unterstützung auf der Grundlage von Artikel 20 AGVO

Auf der Grundlage von Artikel 20 der AGVO werden Beihilfen für Kosten gewährt, die Unternehmen entstehen, die an Projekten der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) teilnehmen. Der Wert der Beihilfe pro Unternehmen und Projekt darf 2,2 Mio. EUR nicht überschreiten.

Umfang der Anwendung

Beihilfen nach Artikel 20 AGVO können Unternehmen in allen Sektoren (einschließlich Fischerei und Aquakultur sowie Landwirtschaft) gewährt werden. Lediglich die Gewährung von Beihilfen ist ausgeschlossen:

- für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhr in Drittländer oder Mitgliedstaaten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der

Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,

- unter der Bedingung, dass einheimische Waren vorrangig vor importierten Waren verwendet werden.

Beispiel 22

Innerhalb von einem Interreg-Projekt wird ein polnisches Kulturzentrum in einem anderen Mitgliedstaat eingerichtet. Neben der Förderung des polnischen Kulturerbes wird es möglich sein, im Zentrum Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen zu erwerben, die in polnischen Kultureinrichtungen stattfinden (Theateraufführungen, Vernissagen usw.).

Zu den Aktivitäten des Zentrums gehört die Verbreitung des Dienstleistungsangebots der polnischen Kultureinrichtungen. Daher kann die Einrichtung des Zentrums als Einrichtung einer Vertriebsstelle für Dienstleistungen im Ausland behandelt werden, d. h. als eine nach Artikel 20 AGVO verbotene Handlung.

Förderfähige Kosten

Die Kosten sind gemäß Artikel 20 AGVO beihilfefähig:

- Personal,
- Büro und Verwaltung,
- Reisen und Unterkunft,
- externe Sachverständige und externe Dienstleistungen,
- Ausrüstung,
- Infrastruktur und Arbeiten.

Beihilfeintensität

Bei Beihilfen gemäß Artikel 20 AGVO darf die Beihilfehöchstintensität den für das Programm Interreg festgelegten Förderungshöchstsatz, d. h. 80 %, nicht überschreiten.

4.2 Beihilfen gemäß Artikel 20a AGVO

Der Wert der auf der Grundlage von Artikel 20a AGVO gewährten Beihilfen darf 22.000 EUR pro Unternehmen in Bezug auf die Teilnahme an einem einzigen Interreg-Projekt nicht

überschreiten. Die Beihilfe wird in Form von Zuschüssen oder direkten Vorteilen für die Projektteilnehmer gewährt (z. B. kostenlose Teilnahme an Studienbesuchen, Schulungskursen, Veröffentlichung von Marketingmaterial zugunsten der Projektteilnehmer usw.).

Umfang der Anwendung

Beihilfen nach Artikel 20a AGVO können an Unternehmen in allen Sektoren (einschließlich Fischerei und Aquakultur sowie Landwirtschaft) gewährt werden. Lediglich die Gewährung von Beihilfen ist ausgeschlossen:

- für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhr in Drittländer oder Mitgliedstaaten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- unter der Bedingung, dass einheimische Waren vorrangig vor importierten Waren verwendet werden.

Förderfähige Kosten

Die Beihilfen nach Artikel 20a AGVO enthalten keinen gesonderten Katalog förderfähiger Ausgaben. Daher können bei dieser Intervention die Ausgaben nach den allgemeinen Regeln für das Interreg-Programm finanziert werden.

Beihilfeintensität

Bei Beihilfen gemäß Artikel 20a AGVO darf die Beihilfehöchstintensität den für das Interreg-Programm festgelegten Höchstsatz der Förderung nicht überschreiten.

4.3 Beihilfen für die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

Mit dieser Beihilfe können Kultureinrichtungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes unterstützt werden. Die Beihilfe kann wie folgt gewährt werden:

- Investitionsbeihilfen (einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung der kulturellen Infrastruktur),

- Betriebsbeihilfen (Finanzierung bestimmter Konzerte, Ausstellungen und anderer kultureller Veranstaltungen).

Die zulässige Höchstgrenze für Beihilfen zur Erhaltung von Kultur und kulturellem Erbe im Rahmen der AGVO beträgt 165 Mio. EUR (für Investitionsbeihilfen pro Projekt) und 82,5 Mio. EUR (für Betriebsbeihilfen pro Unternehmen und Jahr).

Umfang der Anwendung

Die Beihilfen werden für die folgenden kulturellen Ziele und Aktivitäten gewährt:

- Museen, Archive, Bibliotheken, Kultur- und Kunstzentren oder -räume, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthallen, andere Organisationen der darstellenden Künste, Einrichtungen des Filmwesens und andere ähnliche kulturelle und künstlerische Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen,
- materielle Ressourcen des Kulturerbes, einschließlich aller Formen des beweglichen und unbeweglichen Kulturerbes, archäologischer Stätten, Denkmäler, historischer Gegenstände und Gebäude; natürliches Erbe, das mit dem kulturellen Erbe verbunden ist oder von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates offiziell als Kultur- oder Naturerbe anerkannt wurde,
- immaterielles Kulturerbe in jeder Form, einschließlich Volksbräuche und Kunsthandwerk,
- kulturelle oder kunstbezogene Veranstaltungen und Aufführungen, Festivals, Ausstellungen und andere ähnliche kulturelle Aktivitäten,
- kulturelle und künstlerische Bildung sowie Förderung eines besseren Verständnisses für die Bedeutung der Erhaltung und Förderung verschiedener kultureller Ausdrucksformen durch Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme, auch durch den Einsatz neuer Technologien,
- Schaffung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von musikalischen und literarischen Werken, einschließlich Übersetzungen.

Die Förderung der Presse, sei es für gedruckte oder elektronische Veröffentlichungen, kann im Rahmen dieser Beihilfe nicht finanziert werden.

Förderfähige Kosten

Im Falle von Investitionsbeihilfen sind die beihilfefähigen Kosten die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich:

- die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Instandhaltung oder die Verbesserung von Infrastrukturen, wenn diese Infrastrukturen jährlich zu mindestens 80 % der Zeit oder der Fläche für kulturelle Zwecke genutzt werden,
- Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Übertragung des Eigentums oder physische Verlagerung des Kulturerbes,
- die Kosten für die Sicherung, den Schutz, die Restaurierung und die Wiederherstellung des materiellen und immateriellen Kulturerbes, einschließlich der zusätzlichen Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, für Spezialwerkzeuge und -materialien sowie für die Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung,
- die Kosten für die Verbesserung des Zugangs zum kulturellen Erbe, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und andere neue Technologien, die Kosten für die Verbesserung des Zugangs für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Behinderte, Erklärungen in Blindenschrift und taktile Exponate in Museen) und die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;
- Kosten für kulturelle Projekte und Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien, einschließlich der Kosten für Auswahlverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und Kosten, die unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängen.

Im Gegensatz dazu sind bei Betriebsbeihilfen folgende Kosten beihilfefähig:

- die Kosten einer Kultureinrichtung oder einer Stätte des kulturellen Erbes im Zusammenhang mit kontinuierlichen oder regelmäßigen Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen und Veranstaltungen sowie ähnlichen kulturellen Aktivitäten im Rahmen ihres Kerngeschäfts,
- die Kosten für die kulturelle und künstlerische Bildung sowie die Kosten für die Förderung eines besseren Verständnisses für die Bedeutung der Erhaltung und Förderung

verschiedener kultureller Ausdrucksformen durch Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme, auch durch den Einsatz neuer Technologien,

- die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Kultureinrichtungen oder Kulturerbestätten und -aktivitäten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien, sowie die Kosten für die Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen,
- Betriebskosten, die in direktem Zusammenhang mit dem kulturellen Projekt oder der kulturellen Tätigkeit stehen, z. B. Miete oder Leasing von Immobilien oder kulturellen Einrichtungen, Reise- und Materialkosten, die in direktem Zusammenhang mit dem kulturellen Projekt oder der kulturellen Tätigkeit stehen, Kosten für architektonische Strukturen für Ausstellungen und Bühnendekoration, Miete, Leasing und Abschreibung von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken und anderen damit verbundenen Inhalten, die durch Rechte an geistigem Eigentum geschützt sind, Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit und Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt oder der Tätigkeit entstehen; Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht durch Investitionsbeihilfen gedeckt sind,
- die Kosten für das Personal, das für die Kultureinrichtung oder die Kulturerbestätte bzw. das Projekt tätig ist,
- die Kosten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die von externen Beratern und Dienstleistern erbracht werden und die unmittelbar mit dem Projekt oder der Tätigkeit zusammenhängen.

Beihilfeintensität

Im Falle von Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrag die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der Investition nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird eine *ex-ante-Analyse* von den förderfähigen Kosten abgezogen und zwar auf der Grundlage

- vernünftige Prognosen (analog zur Gap-Methode für einkommensschaffende Projekte) oder

- mit Hilfe des Rücknahmemechanismus.

Gleichzeitig hat der Beihilfeempfänger das Recht, während des Abschreibungszeitraums der Investition einen angemessenen Gewinn einzubehalten.

Der angemessene Gewinn wird unter Bezugnahme auf einen für den Kultursektor typischen Gewinn bestimmt. Der **Swapsatz** zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten kann als angemessene Höhe des angemessenen Gewinns angesehen werden.

Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht über das hinausgehen, was zur Deckung von Betriebsverlusten und eines angemessenen Gewinns in dem betreffenden Zeitraum erforderlich ist. Diese sollte *ex-ante-Analyse* auf der Grundlage angemessener Prognosen oder unter Anwendung eines Rückforderungsmechanismus berechnet werden.

Der Rückforderungsmechanismus besteht darin, die tatsächlichen Betriebsgewinne aus der Investition über den gesamten Abschreibungszeitraum zu überprüfen und Regeln für die Rückzahlung der überschüssigen Beihilfen festzulegen, wenn die Betriebsgewinne aus der Investition höher ausfallen als ursprünglich angenommen.

Es ist auch möglich, vereinfachte Regeln für die Berechnung des Betrags der zulässigen Beihilfen für Kultur und Kulturerbe anzuwenden. Wenn das Beihilfevolumen 2,2 Mio. € nicht übersteigt, kann der Höchstbetrag der Beihilfe auf 80 % der förderfähigen Ausgaben festgesetzt werden.

Beispiel 23

Im Rahmen des Projekts Interreg eines hat der Projektpartner (Kultureinrichtung) Investitionsausgaben (Modernisierung des Konzertsaals des Theaters) und operative Ausgaben (Organisation eines Festivals) in Höhe von insgesamt 2,2 Millionen Euro geplant.

In diesem Fall ist es möglich, eine vereinfachte Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität anzuwenden. Der Umfang der zulässigen Beihilfe wird sein: $2,2 \text{ Millionen €} \times 80 \% = 1,76 \text{ Millionen €}$.

Für die Schaffung, die Bearbeitung, die Produktion, den Vertrieb, die Digitalisierung und die Veröffentlichung von musikalischen und literarischen Werken, einschließlich Übersetzungen, gelten gesonderte Finanzierungsregeln. In diesem Fall darf der Beihilfehöchstbetrag entweder

die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Vorhabens oder 70 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Förderfähige Kosten sind:

- die Kosten für die Veröffentlichung von Musik und Literatur, einschließlich der Vergütung von Autoren (Urheberrechtskosten), Übersetzern und Verlegern,
- sonstige redaktionelle Kosten (Korrekturlesen, Überarbeitung),
- Kosten im Zusammenhang mit dem Layout des Textes und der Vorbereitung für den Druck,
- Kosten für den Druck oder die Online-Veröffentlichung.

Die Einnahmen werden die *ex-ante-Analyse* von den förderfähigen Kosten abgezogen, entweder auf der Grundlage angemessener Prognosen oder unter Anwendung eines Rückforderungsmechanismus.

4.4 Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

Umfang der Anwendung

Beihilfen für Sportinfrastruktur und multifunktionale Freizeitinfrastruktur werden als Investitionsbeihilfen (einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastruktur und multifunktionaler Freizeitinfrastruktur) oder als Betriebsbeihilfen für Sportinfrastruktur gewährt.

Die multifunktionale Freizeitinfrastruktur besteht aus Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Erholungsdienstleistungen anbieten, mit Ausnahme von Vergnügungsparks und Hoteleinrichtungen.

Der zulässige Höchstwert für Investitionsbeihilfen im Rahmen der AGVO beträgt 33 Mio. EUR.

Der zulässige Höchstwert für Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen im Rahmen der AGVO beträgt 2,2 Mio. EUR pro Infrastruktur und Jahr.

Beispiel 24

Im Rahmen eines Interreg-Projekts hat der Partner operative Ausgaben geplant (Organisation von 2 jährlichen Sportpicknicks). Die Gesamtkosten für die Organisation dieser Veranstaltungen belaufen sich auf 100.000 €.

Der Wert der geplanten Betriebsbeihilfen beträgt 50.000 € pro Jahr (2 Ausgaben in 2 Jahren). Daher übersteigt die Beihilfe nicht den Schwellenwert für zulässige Betriebsbeihilfen, d. h. 2,2 Mio. EUR pro Jahr.

Anreizeffekt

Es muss nachgewiesen werden, dass diese Beihilfe einen Anreizeffekt hat. Sie gilt als erfüllt, wenn der Begünstigte vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Beihilfe bei dem betreffenden Mitgliedstaat einreicht.

„Arbeitsaufnahme“ wiederum bedeutet:

- Beginn der Bauarbeiten (nachgewiesen durch einen Eintrag im Bautagebuch) im Zusammenhang mit der Investition
oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Beschaffung von Ausrüstung (z. B. Unterzeichnung eines Vertrags mit einem Lieferanten, Zahlung eines Vorschusses, erfolgreiches Ergebnis einer Ausschreibung für eine Lieferung oder Dienstleistung) oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, je nachdem, was zuerst eintritt.

Der Erwerb von Grundstücken oder vorbereitende Arbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Durchführung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Förderfähige Kosten

Was die Investitionsbeihilfen für Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen betrifft, so sind die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig.

Im Falle von Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen sind die Betriebskosten für die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb dieser Infrastrukturen beihilfefähig. Dazu gehören die Kosten für:

- Personal,
- Materialien,
- beauftragte Dienstleistungen,
- Kommunikation,
- Energien,
- Wartung,
- Miete, Verwaltung, usw.

Zu den beihilfefähigen Kosten für Betriebsbeihilfen gehören nicht die Abschreibungskosten und die Finanzierungskosten, wenn sie durch Investitionsbeihilfen gedeckt sind.

Beispiel 25

In den Ausgaben für die Organisation der Sportpicknicks hat der Projektpartner die Gehälter des Personals, den Kauf von Preisen, die Kosten für den Energieverbrauch der Sportanlagen und die sonstigen Kosten für die Bereitstellung der Anlagen (Abschreibung der Infrastruktur für die Dauer des Picknicks) berücksichtigt.

In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Sportinfrastruktur mit öffentlichen Mitteln errichtet wurde. Ist dies der Fall, können die Abschreibungskosten nicht als Betriebsbeihilfen für die Organisation von Sportpicknicks in Betracht kommen.

Beihilfeintensität

Bei Investitionsbeihilfen für Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird von den förderfähigen Kosten der *ex-ante-Analyse* abgezogen, entweder auf der Grundlage angemessener Prognosen oder durch einen Rückforderungsmechanismus.

Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen darf der Beihilfebetrug die Betriebsverluste während der Laufzeit des Vorhabens nicht übersteigen. Diese muss *ex-ante-Analyse* auf der Grundlage angemessener Prognosen oder unter Anwendung eines Rückforderungsmechanismus berechnet werden.

Es ist auch möglich, vereinfachte Regeln für die Berechnung des Betrags der zulässigen Investitions- oder Betriebsbeihilfen anzuwenden. Wenn der Umfang der Beihilfe 2,2 Millionen Euro nicht übersteigt, kann der Beihilfemaximalbetrag auf 80 % der förderfähigen Ausgaben festgesetzt werden.

Zusätzliche Bedingungen

1. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen für Sportinfrastrukturen ist, dass die Infrastrukturen nicht ausschließlich von einem einzigen professionellen Sportnutzer genutzt werden. Die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Nutzer des Profi- oder Amateursports muss mindestens 20 % des Zeitpotenzials der Infrastruktur pro Jahr ausmachen. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, werden die jeweiligen Prozentsätze der potenziellen Nutzungszeit für jeden von ihnen berechnet.
2. Sportliche und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen müssen einem breiten Nutzerkreis auf transparente und nichtdiskriminierende Weise zur Verfügung gestellt werden. Unternehmen, die mindestens 30 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanzieren, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, sofern diese Bedingungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
3. Wenn die Sportinfrastruktur von professionellen Sportvereinen genutzt wird, muss sichergestellt werden, dass die Preisbedingungen für die Nutzung der Infrastruktur öffentlich zugänglich sind (z. B. auf der Website des Infrastruktureigentümers veröffentlicht).
4. Jede Konzession für den Bau, die Modernisierung oder den Betrieb von Sport- und Mehrzweck-Freizeitinfrastrukturen oder jede andere Form der Übertragung derartiger Aufgaben an Dritte wird in einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren gemäß den geltenden Vergabevorschriften vergeben.

Beispiel 26

Im Rahmen eines Projekts Interreg wird ein Jachthafen gebaut. Nach der Fertigstellung ist geplant, eine Einrichtung für den Betrieb der Infrastruktur auszuwählen. Aufgrund des

geschätzten geringen Wertes der Dienstleistung und des Fehlens eines Ausschreibungsverfahrens ist geplant, eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an drei potenzielle Bieter zu senden.

Die Auswahl des Treuhänders erfolgt nicht in offener Weise, so dass der ausgewählte Treuhänder als Empfänger indirekter staatlicher Beihilfen angesehen werden kann.

4.5 Investitionsbeihilfen für die lokale Infrastruktur

Umfang der Anwendung

Ziel dieser Beihilfen ist der Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen, einschließlich solcher, die auf lokaler Ebene zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher sowie zur Modernisierung und Entwicklung der industriellen Basis beitragen.

Dazu können gehören:

- Infrastruktur für Gründerzentren,
- Aufbau eines Verkehrsintegrationsknotens,
- Erschließung von Grundstücken für künftige Unternehmensinvestitionen.

Die zulässige Höchstgrenze für Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen im Rahmen der AGVO beträgt 11 Mio. EUR.

Anreizeffekt

Es muss nachgewiesen werden, dass diese Beihilfe einen Anreizeffekt hat. Sie gilt als erfüllt, wenn der Begünstigte vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit einen schriftlichen Antrag auf Beihilfe bei dem betreffenden Mitgliedstaat stellt. Im Falle des Interreg-Programms bedeutet dies, dass die Arbeiten nach Einreichung eines Projektantrags beginnen.

„Arbeitsaufnahme“ wiederum bedeutet:

- Beginn der Bauarbeiten (nachgewiesen durch einen Eintrag im Bautagebuch) im Zusammenhang mit der Investition
oder

- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Beschaffung der Ausrüstung (z. B. Unterzeichnung eines Vertrags mit einem Lieferanten, Zahlung eines Vorschusses, erfolgreiches Ergebnis einer Ausschreibung für eine Lieferung oder Dienstleistung) oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, je nachdem, was zuerst eintritt.

Der Erwerb der Grundstücken oder vorbereitende Arbeiten wie die Einholung der Genehmigungen und die Durchführung der Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Förderfähige Kosten

Bei den Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen sind die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig.

Beihilfeintensität

Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird von den förderfähigen Kosten der *ex-ante-Analyse* abgezogen, entweder auf der Grundlage angemessener Prognosen oder unter Anwendung eines Rückforderungsmechanismus.

Zusätzliche Bedingungen

1. Es ist wichtig, dass die durch das Projekt geschaffene Infrastruktur interessierten Nutzern auf einer offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Basis zur Verfügung gestellt wird. Der Preis, der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur verlangt wird, muss dem Marktpreis entsprechen.
2. Jede Konzession oder jede andere Form der Betrauung eines Dritten mit dem Betrieb lokaler Infrastrukturen muss in einem offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren unter Beachtung der geltenden Vergabevorschriften vergeben werden.

4.6 Kumulierung der staatlichen Beihilfen

Beihilfen, bei denen die beihilfefähigen Kosten isoliert werden können, sind kumulierbar:

- jede andere staatliche Beihilfe, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche, getrennt identifizierbare beihilfefähige Kosten betreffen,
- andere staatliche Beihilfen für dieselben (sich teilweise oder vollständig überschneidenden) beihilfefähigen Kosten nur dann, wenn die Kumulierung nicht zu einer Überschreitung der für diese Beihilfen geltenden Beihilfehöchstintensität oder des Beihilfebetrags führt,
- *De-minimis-Beihilfen* in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten nur dann, wenn dadurch die Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

Beispiel 27

Im Rahmen eines Interreg-Projekts plante der Hauptbegünstigte operative Ausgaben (Organisation eines Festivals). Gleichzeitig teilte sie mit, dass sie eine staatliche Beihilfe für die Kultur aus nationalen Mitteln erhalten hat (Zuschuss für den Bau eines neuen Theatersaals).

In diesem Fall ist es möglich, eine Beihilfe im Rahmen des Interreg-Programms zu gewähren, da sie sich auf andere Ausgaben (das Festival) bezieht als die gewährte nationale Beihilfe (die Bauarbeiten). Die einzelstaatliche Beihilfe berührt auch nicht den zulässigen Betrag der Betriebsbeihilfe für die Organisation des Festivals.

Beispiel 28

Im Rahmen eines Interreg-Projekts plante der Partner den Bau eines Sportzentrums. Dafür hat es bereits von einer nationalen Institution eine staatliche Beihilfe in Form einer Grundsteuerbefreiung in Höhe von 300.000 € erhalten. Die förderfähigen Ausgaben belaufen sich auf 1 Million Euro.

In diesem Fall ist es möglich, Beihilfen im Rahmen des Interreg-Programms zu gewähren, wobei jedoch der sich aus der Grundsteuerbefreiung ergebende Beihilfebetrag berücksichtigt werden muss. Die Summe der bereits gewährten nationalen Beihilfen und der Interreg-Beihilfen darf den zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten, der gemäß den Vorschriften für Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen (80 %) berechnet wird. Somit hat der Partner die

Möglichkeit, weitere 500.000 Euro für dieses Projekt im Rahmen von Interreg Programm zu erhalten.

4.7 Überwachung der staatlichen Beihilfen

Die Verwaltungsbehörde eines Interreg-Programms ist verpflichtet, detaillierte Aufzeichnungen über die Informationen und Belege zu führen, die erforderlich sind, um festzustellen, dass alle Bedingungen der AGVO erfüllt wurden. Die Unterlagen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Beihilfegewährung im Rahmen einer Beihilferegelung (nationale Regelung) aufbewahrt. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen gilt nicht für staatliche Beihilfen, die gemäß Artikel 20a AGVO gewährt werden.

Die Europäische Kommission kann von der Verwaltungsbehörde alle Informationen und Belege anfordern, die sie für die Überwachung der Anwendung der AGVO für erforderlich hält. Die Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms muss der Kommission die angeforderten Informationen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage oder innerhalb einer in der Anfrage angegebenen längeren Frist übermitteln.

4.8 Pflichten des Empfängers der öffentlichen Beihilfen

Bei der Beantragung einer öffentlichen Beihilfe im Rahmen des Interreg-Programms in Polen ist der Antragsteller verpflichtet, neben dem Förderungsantrag auch die Informationen vorzulegen, die [in der Verordnung des Ministerrats vom 29. März 2010 über den Umfang der von einer Einrichtung, die eine andere Beihilfe als *De-minimis*-Beihilfen oder *De-minimis*-Beihilfen für die Landwirtschaft oder Fischerei beantragt, vorzulegenden Informationen](#) vorgeschrieben sind. Sie sind in dem [Formblatt enthalten, das bei der Beantragung von anderen Beihilfen als *De-minimis*-Beihilfen oder *De-minimis*-Beihilfen in der Landwirtschaft oder Fischerei vorgelegt](#) wird.

Anhand der übermittelten Informationen soll überprüft werden, ob die geplante staatliche Beihilfe die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt. Dies betrifft insbesondere das Formular:

- Informationen über den Antragsteller und seine Geschäftstätigkeiten,
- Informationen über das geplante Projekt,

- Informationen über den Betrag und die Verwendung der erhaltenen öffentlichen Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten, für die staatlichen Beihilfen gewährt werden sollen.

Gemäß dem Gesetz vom 30. April 2004 über das Verfahren in Fällen öffentlicher Beihilfen muss die antragstellende Einrichtung die in der Anmeldung enthaltenen Informationen vorlegen. In dem Formblatt, kann dieser Einrichtung keine staatliche Beihilfe gewährt werden.

Nach Erhalt einer öffentlichen Beihilfen ist der Begünstigte verpflichtet, die diesbezüglichen Unterlagen zehn Steuerjahre lang ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren.

4.9 Pflichten des öffentlichen Beihilfegebers

Die Stelle, die die staatliche Beihilfe leistet, kann sein:

- die Verwaltungsbehörde (bei direkten Beihilfen)
oder
- Lead-Partner/Partner des Projekts (wenn das Programm keine öffentliche Förderung auf der zweiten Ebene, der so genannten indirekten Beihilfe, zulässt, gelten die in diesem Kapitel genannten Verpflichtungen nicht).

Der Anbieter öffentlicher Beihilfen ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Beihilfen erforderlichen Informationen zu sammeln und zu überprüfen, die in den Angaben enthalten sind, die bei der Beantragung von anderen als Agrar- oder Fischereibeihilfen, *De-minimis-Beihilfen* oder *De-minimis-Beihilfen* in der Landwirtschaft oder Fischerei vorgelegt werden.

Die gesammelten Informationen bilden die Grundlage für die Prüfung der Bewilligungsstelle, ob die geplante Beihilfe die Voraussetzungen für die Zulässigkeit öffentlicher Beihilfen erfüllt, die sich aus ihrem spezifischen Zweck ergeben.

Bestätigen Sie, dass die geplante öffentliche Förderung alle in der AGVO festgelegten Bedingungen erfüllt, insbesondere ob:

- das geplante Projekt fällt in den Förderbereich der betreffenden öffentlichen Beihilfen,
- die Ausgaben fallen unter den Katalog der förderfähigen Ausgaben,

- die Intensität der geplanten Beihilfen korrekt berechnet wurde (einschließlich einer möglichen Kumulierung mit anderen Beihilfen, einschließlich *De-minimis-Beihilfen*),
- die in der AGVO festgelegten zusätzlichen Bedingungen für die Gewährung der öffentlichen Förderung erfüllt sind.

Der Tag der Beihilfeleistung wird sein:

- das Datum der Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags (Direktbeihilfe)
oder
- der Tag, an dem der Teilnehmer an der Projektmaßnahme teilnimmt (indirekte Beihilfen).

Beispiel 29

Im Rahmen eines Interreg-Projekts hat der Lead-Partner geplant, kostenlose Schulungskurse über die Durchführung der Marketingaktivitäten in KMU zu organisieren. Die Schulungen dienen der Unterstützung der teilnehmenden Unternehmen.

In diesem Fall ist der Tag, an dem die Beihilfe gewährt wird, der Tag, an dem das Unternehmen eine Erklärung über die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme vorlegt (sofern eine solche Erklärung vorliegt) oder der Tag, an dem die Ausbildungsmaßnahme tatsächlich durchgeführt wurde (sofern kein anderes förmliches Dokument vorliegt, das die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme bestätigt).

Die beihilfegewährende Stelle ist verpflichtet, dem Präsidenten des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz die gewährte staatliche Beihilfe innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Beihilfegewährung über die Anwendung SHRIMP zu melden.

Wenn der Lead-Partner (oder Projektpartner) eine staatliche Beihilfe gewährt, muss er Zugang zur SHRIMP-Anwendung haben. Ist dies nicht der Fall, sollten sie einen entsprechenden Antrag an den Präsidenten des OCCP richten. Das OCCP sendet das Login und das Passwort für den Zugang zur SHRIMP-Anwendung innerhalb von 40 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags per E-Mail an die im Formular angegebene Adresse des Nutzers.

Wenn sich die gewährte staatliche Beihilfe geändert hat (z. B. die Beihilfe wurde dem Partner für geplante Ausgaben gewährt und die tatsächlichen Durchführungskosten waren niedriger), ist der

Beihilfegeber verpflichtet, den Bericht in der SHRIMP-Anwendung innerhalb von 7 Tagen zu aktualisieren.

Nach dem Gesetz über das Verfahren in Fällen öffentlicher Beihilfen ist die Stelle, die die Beihilfe gewährt, verpflichtet, den Beihilfeempfänger schriftlich zu informieren:

- EG-Genehmigung der Beihilfe oder fehlende Anmeldepflicht,
- die Referenznummer der Beihilferegelung, die von der Europäischen Kommission vergeben wird. Dies ist die Nummer, die sich auf die Verordnung über die Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen und öffentlichen Beihilfen in den Programmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg) für den Zeitraum 2021-2027 bezieht.

4.10. Unregelmäßigkeiten bei staatlichen Beihilfen

Rechtswidrige Beihilfe

Eine rechtswidrige Beihilfe kann vorliegen, wenn in den ursprünglichen Projektannahmen das Vorhandensein einer staatlichen Beihilfe nicht vorgesehen war und diese aufgrund von Änderungen der Projektannahmen gewährt wurde.

Beispiel 30

Bei einem Interreg-Projekt ist ein Partner eine öffentliche Kultureinrichtung mit 90 % öffentlicher Finanzierung. Das Ziel des Projekts war die Finanzierung des Baus eines Zentrums der Kulturen (neues Gebäude mit Ausstellungsfunktion). Aufgrund des nichtwirtschaftlichen Charakters der Aktivitäten des Partners und der geplanten nichtwirtschaftlichen Nutzung der Einrichtung wurde in der Vertragsphase keine staatliche Beihilfe festgestellt. Nach Abschluss des Projekts wurden die Räumlichkeiten des Kulturzentrums jedoch häufig kommerziell vermietet, so dass die Kosten für alle Aktivitäten der Partner nun hauptsächlich durch die Markterlöse gedeckt werden.

In diesem Fall führte der Partner entgegen den ursprünglichen Annahmen hauptsächlich kommerzielle Aktivitäten in der Einrichtung durch. Folglich verdient der Partner seinen Lebensunterhalt hauptsächlich durch entgeltliche Tätigkeiten auf dem Markt und sollte daher

als Wirtschaftsbeteiligter (Unternehmen) eingestuft werden, so dass die ihm gewährte Förderung zu einer rechtswidrigen Beihilfe wird.

Rechtswidrige Beihilfen können Gegenstand einer Untersuchung sein, an die sich ein förmliches Prüfverfahren anschließt, das die Europäische Kommission von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde einer betroffenen Partei durchführt. Die Einführung von Änderungen an einem Projekt, die eine staatliche Beihilfe zur Folge haben, kann auch zu Konsequenzen wie dem Ausschluss des Begünstigten von der Förderung oder der Beendigung des Zuwendungsvertrags führen, wenn im Rahmen der Kontrollen oder Prüfungen das Vorliegen einer nicht genehmigten Beihilfe festgestellt wird.

Der Erhalt einer rechtswidrigen Beihilfe kann zu einer Entscheidung der Europäischen Kommission führen, mit der die Rückforderung der Beihilfe einschließlich Zinsen zu einem von der Kommission festgelegten angemessenen Satz angeordnet wird. Die Zinsen sind von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar.

Die Kommission hat das Recht, die Beihilfe innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Begünstigten gewährt wurde, zurückzufordern. Jede Maßnahme, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat auf Ersuchen der Kommission in Bezug auf die rechtswidrige Beihilfe ergreift, unterbricht die Verjährungsfrist. Jede Unterbrechung führt zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist.

Missbräuchliche Verwendung der Beihilfen

Missbräuchliche Verwendung der Beihilfen bedeutet, dass der Begünstigte die öffentlichen Beihilfen unter Verstoß gegen die Vorschriften über die spezifische Verwendung öffentlicher Beihilfen verwendet.

Beispiel 31

Im Rahmen eines Interreg-Projekts betreibt ein Partner ein Sport- und Freizeitzentrum. Ziel des Projekts ist der Bau einer neuen Sportinfrastruktur. Es wird eine Sporthalle gebaut, die zu 90 % von einem örtlichen Profi-Handballverein genutzt wird. Darüber hinaus gibt es keine

öffentlich zugänglichen Informationen über die Preisbedingungen für die Nutzung der Infrastruktur durch den Club.

In diesem Fall verstößt der Partner gegen die Vorschriften für Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen, die vorsehen, dass die Infrastrukturen nicht mehr als 80 % der Zeit einem einzigen Profisportverein zur Verfügung stehen dürfen. Darüber hinaus sehen die Bedingungen für diese Beihilfe die Verpflichtung vor, die Preisbedingungen für die Nutzung der Infrastruktur durch Profisportvereine zu veröffentlichen.

Dementsprechend hat der Partner eine missbräuchliche Verwendung der Beihilfe erhalten.

In Bezug auf die missbräuchliche Verwendung der Beihilfen hat die Europäische Kommission die gleichen Befugnisse wie bei rechtswidrigen Beihilfen. Daher droht dem Begünstigten auch die Rückforderung der Beihilfe mit Zinsen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Erhalt.

Daher ist es wichtig, die geplanten Maßnahmen bereits in der Phase der Erstellung des Projektantrags richtig zu bewerten. Bei Zweifeln an der Gewährung einer Beihilfe ist es sicherer, in den Unterlagen zum Projektantrag davon auszugehen, dass eine staatliche Beihilfe gewährt wird. Auf diese Weise wird das Risiko vermieden, dass staatliche Beihilfen nach der Durchführung der Projektmaßnahmen festgestellt werden, was dazu führen kann, dass sie als rechtswidrig oder als missbräuchliche Verwendung der Beihilfen angesehen werden.